



Familienport- und FKK-Bund
Waldteichfreunde Moritzburg e.V.
Waldteichstraße 110
01468 Moritzburg (OT Boxdorf)

VEREINSGELÄNDEORDNUNG (VGO)

1. Grundsätze

- 1.1. Die VGO basiert auf der Satzung des FSB und ist für das gesamte Vereinsgelände im Zusammenhang mit allen vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Ordnungen gültig.
- 1.2. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände. Alle Mitglieder, Gäste, Tagesgäste und Besucher erkennen diese Ordnung mit Betreten des Geländes an.
- 1.3. Den Anweisungen des Vorstands und beauftragter Personen ist Folge zu leisten. Der Vorstand übt das Hausrecht aus.

2. Vereinsgeländezutritt

- 2.1. Der Zutritt zum Gelände hat ausschließlich durch das Haupttor (Rezeption/Sauna) oder das Fußgängertor am Parkplatz (Dammbereich zwischen den Teichen) zu erfolgen. Das Überwinden der Zäune ist untersagt.
- 2.2. Die Tore sind grundsätzlich verschlossen zu halten, wenn sie nicht mit einer Torwache besetzt sind. Für die Benutzung des Wirtschaftstores gelten Sonderregelungen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 2.3. Zutritts- und Aufenthaltsrecht auf dem Vereinsgelände haben:
 - alle Vereinsmitglieder gemäß Satzung des FSB
 - Tagesgäste, Urlauber und Saunagäste, die Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) entrichten und sich damit zur Einhaltung der bestehenden Ordnungen des FSB verpflichten,
 - Teilnehmer an Sportveranstaltungen,
 - Gäste und beauftragte des Vorstandes,
 - die Vertreter des Teicheigentümers sowie dessen beauftragte.
- 2.4. Schlüssel für Tore werden nur an berechtigte Personen ausgegeben. Die Weitergabe ist untersagt. Der Vorstand kann Schlüssel entziehen, wenn Gründe vorliegen.
- 2.5. Die Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Urlaubern wird ein solcher Schlüssel bei der Anreise für die Dauer des Aufenthaltes ausgehändigt. Bei der Abreise wird er zurückgefordert.

- 2.6. Der Aufenthalt von Personen, die wissentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist nicht zulässig.

3. Allgemeines Verhalten

- 3.1. Jeder Anwesende ist zu Ordnung, Sauberkeit und Hygiene verpflichtet. Er hat sich kameradschaftlich, rücksichtsvoll und sportlich fair zu verhalten. Personen, andere Mitglieder oder Gäste belästigen oder vorsätzlich stören sowie sichtbar betrunkene Personen verstoßen in grober Weise gegen die VGO und unterliegen den entsprechenden Sanktionen.
- 3.2. Entsprechend der Zweckbestimmung als Vereinsgelände für die Freikörperkultur (FKK) hat sich jeder Erholungssuchende grundsätzlich entsprechend den Grundsätzen der Freikörperkultur zu verhalten. Grundsätzlich gilt der unbedeckte Aufenthalt im Wasser und auf den Liegewiesen. Im übrigen Gelände kleidet sich jeder Anwesende seinem Empfinden entsprechend. Stühle und Bänke in den öffentlichen Bereichen sind aus hygienischen Gründen mit einer Sitzunterlage oder bekleidet zu benutzen.
- 3.3. Alle Einrichtungen sind bestimmungsgerecht zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Jeder Anwesende haftet für Schäden, die durch sein Verschulden auf dem Vereinsgelände entstanden sind.
- 3.4. Jeder Nutzer des Vereinsgeländes ist zur gewissenhaften Einhaltung der Brandschutzordnung (BSO) verpflichtet. Er hat sich über den Standort, die Anwendung und Bedienung der in seinem Umfeld befindlichen Feuerlöscher und Alarmierungseinrichtungen zu informieren.
- 3.5. Die Nutzung der Sport- und Spielflächen einschließlich aller Geräte außerhalb organisierter Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Sporttreiben auf der Liegewiese ist zulässig, wenn diese ungenutzt ist bzw. wenn damit keine Störung Ruhesuchender verbunden ist. Spielgeräte für Kinder dürfen von Jugendlichen und Erwachsenen nicht benutzt werden. Kleinkinder sind zu beaufsichtigen.
- 3.6. Während der Saison hat ruhestörender Lärm zu unterbleiben. Musik in jeder Form darf nur in geringer Lautstärke dargeboten werden. Elektroakustische Geräte sind möglichst mit Kopfhörern zu betreiben. Täglich in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr ist Mittagsruhe und von 22.00 bis 6.00 Uhr gilt Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeiten sind alle unnötigen Geräusche zu vermeiden. Ausgenommen davon sind vom Vorstand organisierte Sport- und Kulturveranstaltungen. Die Mittagsruhe gilt nicht für Sporttreibende aller Art sowie für spielende Kinder auf den Sport- und Spielflächen.

- 3.7. Radfahren auf dem Vereinsgelände ist unter Beachtung folgender Hinweise auf eigene Gefahr erlaubt:
- Kinder sind über die Verhaltensweise durch die Eltern zu belehren
 - es gilt grundsätzlich Schritttempo
 - Fußgänger haben Vorrrecht
 - Fahrräder sind an den vorgesehenen Standplätzen angeschlossen oder im Bereich der Stellflächen abzustellen.
- 3.8. Mitgliedereigene Sitz- und Liegemöbel sowie sonstige Utensilien sind abends von der Liegewiese zu entfernen. Das Reservieren von Vereinseigenen Bänken und Stühlen mit Handtüchern ist untersagt. Spielzeuge sind an die vorgesehenen Stellen zurückzubringen.
- 3.9. Abfälle sind nur in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Es wird eine strikte Mülltrennung gefordert. Voraussetzung für die Entsorgung ist, dass diese Abfälle unmittelbar im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auf dem Vereinsgelände entstanden sind. Nicht zulässig ist die Ablagerung von Sperrmüll jeder Art, auch wenn es sich um ausgemusterte Camping-Utensilien o. dgl. handelt. Dieser Sperrmüll ist vom Verursacher eigenverantwortlich vom Gelände zu entfernen.
- 3.10. Das Mitbringen und der Umgang mit Gegenständen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen (z.B. Schusswaffen, Explosivstoffe, gefährliche Chemikalien u. dgl.) sind verboten. Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand unter strengen Sicherheitsauflagen Ausnahmen für Feuerwerkskörper genehmigen.
- 3.11. Bei Unfällen aller Art sind alle Anwesenden zur Hilfeleistung verpflichtet. Beim Auftreten von Havarien und anderen Gefahrensituationen hat sich jeder ruhig und besonnen zu verhalten und den Anweisungen der Vorstandsmitglieder bzw. der Ordnungskräfte Folge zu leisten.

4. Verhalten am und im Teich

- 4.1. Der Niedere Waldteich darf zum Baden und Schwimmen sowie zum Befahren mit Badebooten oder ähnlichem genutzt werden. Unzulässig ist die Verwendung von Motor getriebenen Booten (ausgenommen dienstlich genutzte Fahrzeuge). Das Betreten der schilfbewachsenen Zonen des Teiches sowie die Vogelschutzinsel, deren Anschwimmen, Betreten oder Befahren sind streng verboten.
- 4.2. Zum Baden im Teich sind nur die vorgesehenen Wasserzugänge zu nutzen. Badestellen sind unbewacht, das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder, die nicht schwimmen können, sind durch die

Erziehungsberechtigten oder andere beauftragte Personen zu beaufsichtigen.

- 4.3. Die Badeinsel kann von allen Personen auf eigene Gefahr genutzt werden. Kinder müssen beaufsichtigt werden. Das Rettungsboot darf nur von durch den Vorstand beauftragten Personen, sowie zu Rettungszwecken in Notsituationen benutzt werden.
- 4.4. Die Körperreinigung mit Seife oder anderen kosmetischen Artikeln am Teich oder unter den Abkühl Duschen ist nicht erlaubt. Sie hat grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Wasch- und Duschanlagen zu erfolgen.
- 4.5. In Abhängigkeit von der Teichwasserqualität (z.B. bei Blaualgenbildung) kann das Baden im Teich eingeschränkt oder verboten werden. Entsprechende Aushänge an den Wasserzugängen sind zu beachten.

5. Campingbetrieb

- 5.1. Vereinsmitglieder können auf den vorgesehenen Flächen des Vereinsgeländes in eigenen Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen übernachten. Dazu sind eine vorherige Antragstellung sowie die Genehmigung durch den Vorstand mit anschließender Einweisung erforderlich.
- 5.2. Für Urlauber stehen Stellflächen zum Aufbau ihrer eigenen Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile zur Verfügung. Sie werden durch ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied eingewiesen.
- 5.3. Alle Unterkünfte zur Übernachtung müssen weitgehend mobilen Charakter tragen. Wohnwagen müssen fahrbereit gehalten werden. Wohnwagen bzw. deren Überbauten müssen auf Anforderung (Bsp. Forstarbeiten) kurzfristig entfernt werden können. Das eigenmächtige Verändern der zugewiesenen Stellfläche ist untersagt. Bäume und Sträucher dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- 5.4. Bei Übernahme einer bestehenden Parzelle ist der Vorstand berechtigt, die Parzelle zu kontrollieren. Werden Verstöße gegen die Vereinsgeländeordnung festgestellt, kann der Vorstand den Rückbau nicht zulässiger oder nicht genehmigter Aufbauten verlangen. Der Rückbau ist innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 5.5. Zum Schutz gegen Witterungseinflüsse können superleichte Konstruktionen aus Holz oder Metall für leichte Überdächer aus Planen oder Kunststofftafeln sowie für den Windschutz und Fußboden errichtet

werden. Die Verwendung von Bauprodukten für ortsfeste Bauten, entsprechend der Sächsischen Bauordnung, ist nicht zulässig. Konstruktive Ergänzungen sind nur nach schriftlichem Antrag und Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

- 5.6. Umzäunungen der Stellfläche und Leinenabsperrungen sind unzulässig. Spann- und Wäscheleinen dürfen nicht zur Gefährdung von Personen führen und dürfen nur temporär verwendet werden. Zwischen den äußersten Befestigungselementen zweier Stellflächen muss ein Sicherheitsabstand als Fluchtweg bei Notfällen bzw. für die Feuerwehr verbleiben. Spannseilbefestigungen an Bäumen sind unzulässig.
- 5.7. Für den Aufbau oder die Erweiterung von Antennenanlagen auf dem Vereinsgelände ist beim Vorstand ein Antrag einzureichen. Vor der Antragstellung sind die empfangstechnischen Möglichkeiten zu prüfen. Wo DVB-T2 verfügbar ist, muss dieses genutzt werden. Die Genehmigung wird vom Vorstand schriftlich erteilt oder verweigert. Sie ist widerruflich, wenn sich Gründe ergeben, die zur Verweigerung geführt hätten.
- 5.8. Die Stellflächen der Vereinsmitglieder sind von den Nutzerinnen und Nutzern sauber zu halten. Die Gestaltung der Wege und Sicherheitsabstände hat sich dem Gesamtbild des Vereinsgeländes mit überwiegend Waldcharakter anzupassen. Erkennbare Gefahrenstellen durch abgestorbene Bäume oder Äste sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- 5.9. Die Stellflächennutzer haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung aller gültigen Bestimmungen für Campingplätze zu gewährleisten. Dazu gehören alle Maßnahmen für den Brandschutz. Technische Geräte und Anlagen aller Art, insbesondere Elektrogeräte und Gasanlagen müssen den allgemeinen technischen Vorschriften entsprechen. Der Nutzer ist für die Sicherheit und die regelmäßige fachkundige Überprüfung verantwortlich.
- 5.10. Vereinsmitglieder haben bei Aufgabe ihre Stellfläche bis Jahresende ordnungsgemäß zu beräumen. Bei Umzug innerhalb des Geländes gilt gleiches. Erfolgt bei Ausschluss aus dem Verein, nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 3 Monaten keine ordentliche Beräumung der Stellfläche, erfolgt durch den Verein, eine Zwangsräumung. Diese geht zu Lasten des Verursachers. Auch kann die Weitergabe durch den Verein an einen Interessenten erfolgen. Der daraus resultierende Erlös wird mit der Forderung des Vereins verrechnet.
- 5.11. Elektroenergie darf nur aus den vereinseigenen verschlossenen Anschlusskästen entnommen werden. Unbefugtes Öffnen dieser Kästen

ist verboten. Störungen sind dem Vorstand bekannt zu geben. Die Zuleitungen zur Stellfläche gehören zum Verantwortungsbereich der Nutzer. Die Zuleitungen sind mit flexibler Leitung und Mindestquerschnitt 2,5mm² auszuführen. Die Zuleitungen dürfen nicht fest verlegt werden und müssen kurzfristig entfernbar sein.

6. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände

- 6.1. Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt: 09:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr.
- 6.2. Ausnahmen können vom Vorstand oder durch vom Vorstand beauftragte Personen genehmigt werden.
- 6.3. Mitglieder dürfen ihre Fahrzeuge auf ihren Stellflächen parken, sofern dadurch keine Wege oder Rettungswege blockiert werden. Tagesgäste parken grundsätzlich außerhalb des Geländes.
- 6.4. Auf dem Parkplatz sind alle Fahrzeuge platzsparend und in Ausfahrtrichtung abzustellen, so dass im Gefahrenfall eine sichere Räumung ermöglicht wird.
- 6.5. Reservierungen von Stellflächen für Fahrzeuge sind nicht gestattet. Ausnahmen bilden die gekennzeichneten Flächen für Schwerbehinderte sowie für Mitglieder des Vorstandes und der Funktionalorgane.
- 6.6. Die Fahrzeuge sind auf der Innenseite der Windschutzscheibe deutlich sichtbar mit der ausgegebenen Parkkarte zu kennzeichnen.
- 6.7. Parken auf der Dammseite am Parkplatz zwischen den beiden Teichen ist untersagt

7. Veranstaltungen

- 7.1. Veranstaltungen jeder Art auf dem Vereinsgelände werden grundsätzlich in Verantwortung des Vorstandes durch Bevollmächtigte vorbereitet und durchgeführt. Die Termine für alle Veranstaltungen werden zur Kenntnis gegeben.
- 7.2. Eine tageszeitliche Begrenzung für Sportveranstaltungen gibt es nicht. Während Veranstaltungen können besondere Regelungen zu Verkehr, Parken und Ruhezeiten gelten.
- 7.3. Private Feiern und Zusammenkünfte im Bereich der Stellflächen können nach Eintritt der Nachtruhe mit niedrigst möglichem Geräuschpegel weitergeführt werden, wenn vorher eine Verständigung mit allen im Hörbereich Anwesenden vorgenommen wurde.

8. Nutzung der Vereinssauna

- 8.1. Die Sauna kann von Vereinsmitgliedern, Tagesgästen und Urlaubern gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung genutzt werden.
- 8.2. Die Regelöffnungszeiten der Sauna sind saisonbedingt variabel. Bedarfsabhängig oder auf Antrag von Personengruppen können weitere Öffnungszeiten eingerichtet werden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar sind. Eine Teilnehmerliste muss dem Vorstand, zwecks Entscheidung der Wirtschaftlichkeit, vorgelegt werden.
- 8.3. Bei starkem Besucherandrang kann es zu Wartezeiten kommen.
- 8.4. Kinder dürfen die Sauna nur in Begleitung Erwachsener nutzen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Bei erkennbaren Verstößen gegen die auf dem Vereinsgelände bestehenden Ordnungen ist der Vorstand berechtigt, Ermahnungen auszusprechen. In schweren oder Wiederholungsfällen werden schriftliche Abmahnungen erteilt, die zum Ausschluss aus dem FSB führen können. Nichtmitglieder können sofort des Vereinsgeländes verwiesen werden. In schweren Fällen wird ein Geländeverbot ausgesprochen, welches der Schriftform bedarf.
- 9.2. Eltern haben Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Unfälle, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.
- 9.3. Die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei beauftragten Arbeiten oder Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände ist durch die Mitgliedschaft des FSB im Landessportbund Sachsen abgesichert. Eine weitergehende Versicherung erfolgt durch den FSB nicht.
- 9.4. Die Einhaltung der in der VGO getroffenen Festlegungen und Forderungen ist von allen Vereinsmitgliedern zu kontrollieren. Notwendige Zurechtweisungen sind kameradschaftlich und in freundschaftlichem Ton anzubringen, insbesondere wenn Neuankömmlinge oder Nichtmitglieder offensichtlich in Unkenntnis handeln.
- 9.5. Diese VGO tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

30.06.2026